



Generalzolldirektion



Merkblatt über Zollbestimmungen für Schiffsführer von Wassersportfahrzeugen

Nur für Privatpersonen anwendbar!

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	6
2. Zollrechtliche Pflichten	6
3. Zollbehandlung bei der Einfuhr	9
4. Abgabenbefreiungen	13
5. Für die Zollbehandlung von Wassersportfahrzeugen zuständigen Zollstellen	13
6. Bezug von abgabefreiem Schiffsbedarf	13
7. Bezugs- und Verwendungsnachweis (§ 27 Abs. 10 ZollV) ..	15
8. Zollbehandlung des Schiffsbedarfs	16
9. Grenzpolizeiliche Kontrolle	17
10. Überwachung des Barmittel- und Bargeldverkehrs	18
11. Schlussbemerkungen	19
Anhang 1 Übersicht über die Begrenzung des Küstengebietes	20
Anhang 2 Verzeichnis der Zolldienststellen, die Zollabferti- gungen von Wassersportfahrzeugen vornehmen ..	23
Anhang 3 Zolllandungsplätze und deren zuständige Zollstelle ..	31
Anhang 4 Abgabenfreiheit für Betriebsstoffe	56
Anhang 5 Persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden und für zu Sportzwecken eingeführte Waren	57
Anhang 6 Abgabenfreiheit für Reisemitbringsel	58
Anhang 7 Zollzeichen	59

1. Allgemeines

- 1.1. Als Wassersportfahrzeuge im Sinne dieses Merkblatts gelten alle Schiffe, die durch den Eigentümer oder Mieter für private, nichtgewerbliche Zwecke genutzt werden. Behördenwasserfahrzeuge gelten nicht als Wassersportfahrzeuge im Sinne dieses Merkblatts.
- 1.2. Die Vorschriften dieses Merkblattes gelten für alle - auch die im Ausland beheimateten - Wassersportfahrzeuge. Soweit einzelne Vorschriften nur für im deutschen Teil des Zollgebiets der Union beheimatete Wassersportfahrzeuge Anwendung finden, wird im Folgenden besonders darauf hingewiesen.
- 1.3. Für den Bootsverkehr auf dem Bodensee, dem Hochrhein und dem Oberrhein sind Besonderheiten zu beachten, die unter Tz. 2.4. erläutert werden.
- 1.4. Nach den einschlägigen Zollvorschriften handelt es sich bei „Schiffsbedarf“ um Nicht-Unionwaren (das sind unverzollte und unversteuerte Drittlandwaren) und unversteuerte verbrauchsteuerpflichtige Unionwaren, die zum Ausrüsten von Schiffen oder zum unmittelbaren Ge- oder Verbrauch an Bord von Schiffen - einschließlich Wassersportfahrzeugen - bestimmt sind; ausgenommen sind Schiffsbetriebsstoffe (Energieerzeugnisse).

2. Zollrechtliche Pflichten

2.1. Zollrechtliche Pflichten nach der Einfahrt über die Seezollgrenze

Nach jeder Einfahrt über die Seezollgrenze (i. W. identisch mit der Hoheitsgrenze) – unabhängig davon, ob Sie zuletzt aus einem Drittlands-, EU- oder deutschen Hafen ausgelaufen sind – in den deutschen Teil des Zollgebiets der Union müssen Sie die Zollstraßen benutzen. An den Zollstraßen befinden sich Zolllandungsplätze (vgl. Anhang 3), an denen das Sportboot und darauf befindliche Waren „gestellt“, d.h. für eine zollamtliche Überprüfung zur Verfügung gestellt werden können.

Bis zur Zollbehandlung (siehe Tz. 3)

- muss am Wassersportfahrzeug ab der Seezollgrenze ununterbrochen das Zollzeichen (vgl. Anhang 7) geführt werden,
- darf das Wasserfahrzeug ohne zollamtliche Genehmigung nicht mit anderen Fahrzeugen oder mit dem Land in Verbindung treten, ausgenommen zur Erfüllung zollamtlicher oder sonstiger Verpflichtungen gegenüber Behörden oder um anderen Fahrzeugen oder Personen die nach den Umständen gebotene Hilfe zu leisten.

Während des gesamten Aufenthalts im deutschen Teil des Zollgebiets der Union hat der Schiffsführer auf Verlangen der Zollbeamten zu halten und die Zollkontrolle an Bord zu ermöglichen.

2.2. Befreiung von der Beförderungspflicht auf Antrag durch das Hauptzollamt

Auf Antrag (Vordruck 0061) können Schiffsführer/ Eigner von Wassersportfahrzeugen mit ständigem Liegeplatz im deutschen Teil des Zollgebiets der Union von der Beförderungspflicht und damit auch vom Zollstraßenzwang, dem Zolllandungsplattzwang und den Verkehrsgeboten befreit werden. Hierfür muss das Wassersportfahrzeug einschließlich des gesamten Zubehörs sowie alle an Bord befindlichen persönlichen Gebrauchsgegenstände der Reisenden als Rückware (siehe Tz. 3.2.) oder als Reisemitbringsel oder Treibstoff einfuhrabgabefrei sein, keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen (siehe Tz. 11.) und es dürfen keine Bedenken gegen deren Vertrauenswürdigkeit bestehen. Die zuständigen Zolldienststellen sind im Anhang 2 aufgeführt.

2.3. Zollrechtliche Pflichten bei der Ausfuhr

Soweit ausfahrende Wasserfahrzeuge abgabenfreien Schiffsbedarf (s. a. Tz. 1.4 i. V. m. Tz. 6.) mitführen, dürfen diese grundsätzlich nur von Zolllandungsplätzen ausfahren (Art. 267 Abs. 1 UZK und § 2 Abs. 3 Zoll-VG). Das Verkehrsgebot gilt von dem Zeitpunkt an, in dem die Zollförmlichkeiten (s. a. Tz. 8.1.) erledigt sind.

Ausfahrende Wasserfahrzeuge dürfen beim Mitführen von abgabenfreiem Schiffsbedarf auf der Zollstraße nur dann mit anderen Fahrzeugen in

Verbindung treten, außerhalb eines Landungsplatzes anlegen oder sonst mit dem Land in Verbindung treten, um zollamtliche oder sonstige Verpflichtungen gegenüber Behörden zu erfüllen oder anderen Fahrzeugen oder Personen die nach den Umständen gebotene Hilfe zu leisten.

Gelten die Wasserfahrzeuge sowie die mitgeführten Waren jedoch durch einfaches Überschreiten der Grenze des Zollgebietes der Union als angemeldet (Art. 158 Abs. 2 UZK, Art. 140 Abs. 1 Buchst. a) UZK-DA i.V.m. Art. 141 Abs. 1 Buchst. d) iii) UZK-DA) und stehen keine Verbots- oder Beschränkungsmaßnahmen entgegen, sind diese von den Verkehrsgeboten und -beschränkungen des § 2 Abs. 3 ZollVG befreit (§ 4 Abs. 4 ZollV).

2.4. Allgemeine Befreiung für ein- und ausfahrende Schiffsverkehre auf dem Bodensee und dem Rhein:

Für die Schiffsverkehre auf dem Bodensee, dem Hochrhein (vom Bodensee bis oberhalb Basel) und dem Oberrhein (Unterhalb Basel bis Rhein-Kilometer 352,07) gewährt die Zollverwaltung für bestimmte Wassersportfahrzeuge, die nicht für die gewerbsmäßige Personen- oder Güterbeförderung eingesetzt werden, Erleichterungen, auch ohne dass ein förmlicher Antrag bei dem zuständigen Hauptzollamt gestellt werden muss. Es muss sich dabei handeln um:

- Wassersportfahrzeuge, die bei der Einfuhr als Rückware abgabenfrei belassen werden können.
- Andere Wassersportfahrzeuge, die im Zollgebiet nur vorübergehend ein- und danach wieder ausgeführt werden, sofern sie einer Person mit Wohnsitz außerhalb der Union gehören, und von einer Person mit Wohnsitz außerhalb der Union verwendet werden. Über Ausnahmen informieren Sie die Zollstellen auf Anfrage.

Für diese Wassersportfahrzeuge ist die Befreiung von der Beförderungspflicht erteilt, so dass sie außerhalb der Zolllandungsplätze an- und ablegen dürfen, ohne dass es einer ausdrücklichen Einzelfallgenehmigung durch das zuständige Hauptzollamt bedarf.

Bitte beachten Sie, dass Wassersportfahrzeuge, die nach Ausbesserung oder Veredelung ins Zollgebiet zurückkehren, nicht als Rückware abgabenbefreit sind und deshalb grundsätzlich nur an Zolllandungsplätzen anlegen dürfen.

Außerdem unterliegen der Beförderungspflicht Wassersportfahrzeuge des zollrechtlich freien Verkehrs, die zur Veredelung/Ausbesserung in der Schweiz vorgesehen sind und danach wieder zurückkehren. Dasselbe gilt für Wassersportfahrzeuge aus der Schweiz, die zur Veredelung/Ausbesserung in der Europäischen Union eingeführt werden und danach wieder in die Schweiz zurückkehren.

Die Einfuhr von Waren mit von der Beförderungspflicht befreiten Wassersportfahrzeugen ist auf persönliche Gebrauchsgegenstände (siehe Anhang 5), eingangsabgabenfreie Reisemitbringsel (siehe Anhang 6) und eingangsabgabenfreie Betriebsstoffe (siehe Anhang 4) beschränkt. Hierbei dürfen die Waren keinen Verboten oder Beschränkungen (siehe Tz. 11.) unterliegen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen können im Einzelfall den Entzug der Erleichterung zur Folge haben und zur Nacherhebung von Abgaben und zur Strafverfolgung führen.

3. Zollbehandlung bei der Einfuhr

3.1. **Überführung in die vorübergehende Verwendung, sofern keine Befreiung von der Beförderungspflicht ausgesprochen ist**

Wassersportfahrzeuge, die außerhalb des Zollgebiets der Union beheimatet sind, können unter den Voraussetzungen, dass

- sie von Personen eingeführt werden, die nicht in der Union ansässig sind,
- sie von diesen Personen privat verwendet werden und
- die betreffenden Fahrzeuge Eigentum einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen natürlichen oder juristischen Person sind,

ohne Erhebung von Einfuhrabgaben (Zoll und Einfuhrumsatzsteuer) im Rahmen der vorübergehenden Verwendung in das Zollgebiet der Union verbracht und dann verwendet werden.

Die Überführung des Wasserfahrzeuges in die vorübergehende Verwendung erfolgt durch Passieren der ersten Zollstelle, ohne Abgabe einer spontanen

Zollanmeldung („konkludente“ Zollanmeldung). In diesem Fall gilt das Fahrzeug als gestellt, die Zollanmeldung als angenommen und das Fahrzeug als überlassen.

Zum eigenen Gebrauch verwendete Wasserfahrzeuge dürfen achtzehn Monate im Zollgebiet der Union verbleiben. Eine Fristverlängerung wird grundsätzlich nicht bewilligt.

Die Überführung in das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung durch „konkludente“ Zollanmeldung gilt nur für das Sportboot inklusive Zubehör und für die in Anhang 5 genannten Waren.

Wasserfahrzeuge, die ein im ersten Absatz genanntes Kriterium nicht erfüllen, können nicht durch eine konkludente Zollanmeldung in die vorübergehende Verwendung übergeführt werden. Sie sind beim Zoll anzumelden. Ob und in welcher Höhe Einfuhrabgaben zu erheben sind, können Sie bei der für den Zolllandungsplatz zuständigen Zollstelle erfragen. Bei dieser Zollstelle können Sie sich auch über die erforderlichen Förmlichkeiten informieren.

3.2. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von Rückwaren sowie von einfuhrabgabefreien Reisemitbringern, sofern keine Befreiung von der Beförderungspflicht erteilt wurde

Wassersportfahrzeuge (und Ausrüstungsgegenstände), die in der EU hergestellt oder die unter Erhebung der Einfuhrabgaben in die EU eingeführt worden sind (Unionswaren) werden durch die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union Nicht-Unionswaren. Sie sind bei ihrer Rückkehr in das Gebiet der EU nur dann als Rückware zoll- und einfuhrumsatzsteuerfrei, wenn die Wiedereinfuhr in die Union innerhalb von drei Jahren erfolgt und die Wassersportfahrzeuge – bis auf übliche Benutzung und einfache Erhaltungsbehandlungen – nicht verändert wurden. Reparaturen, die aufgrund eines erst während der Reise auftretenden Defekts durchgeführt wurden, sind ebenfalls gestattet. Im Einzelfall kann aufgrund besonderer Umstände eine Verlängerung der Wiedereinfuhrfrist von drei Jahren bewilligt werden. Darüber entscheiden die örtlich zuständigen Hauptzollämter. Besondere Umstände sind vor allem höhere Gewalt und unvorhersehbare Ereignisse, aber auch wirtschaftliche, kulturelle oder politische Gründe.

In der EU im Einzelhandel gekaufte Waren (Preis inkl. Mehrwertsteuer) sind i. d. R. auch Rückwaren (Quittung aufbewahren).

Soweit für die Wassersportfahrzeuge die Rückwareneigenschaft nachgewiesen werden kann, erfolgt die Überführung des Fahrzeuges in den zollrechtlich freien Verkehr durch Passieren der ersten Zollstelle, ohne Abgabe einer spontanen Zollanmeldung („konkludente“ Zollanmeldung). In diesem Fall gelten die Fahrzeuge als gestellt, die Zollanmeldung als angenommen und die Fahrzeuge als überlassen.

Die Rückwareneigenschaft muss ggf. bei einer Kontrolle durch die Zollbehörden nachgewiesen werden. Der Nachweis ist anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Zollanmeldung, Einkaufsrechnung) zu führen.

Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr als Rückware durch „konkludente“ Zollanmeldung gilt für das Sportboot inklusive Zubehör sowie für Rückwaren im persönlichen Gepäck der Reisenden und für die einfuhrabgabefreien Reisemitbringsel (Freimengen s. Anhang 6).

3.3. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr durch „konkludente“ Zollanmeldung, wenn eine Befreiung von der Beförderungspflicht erteilt wurde

Bei Befreiung von der Beförderungspflicht gilt die „konkludente Zollanmeldung“ bereits mit Überschreiten/Überfahren der Seezollgrenze als abgegeben und das Boot darf alle Landungsplätze an der deutschen Nordsee- und Ostseeküste einschließlich der vorgelagerten Inseln sowie der Unterläufe der Elbe, Weser und Ems und der sonstigen in die Nordsee oder Ostsee mündenden Flüsse, soweit sie mit Sportbooten befahren werden können, ohne Zollabfertigung anlaufen. Für den Bodensee, den Hoch- und den Oberrhein gilt dies sinngemäß im Zeitpunkt des Anlegens am Ufer.

3.4. Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr durch mündliche, schriftliche oder elektronische Zollanmeldung

Sollten Sie einfuhrabgabenpflichtige Waren oder Waren, die Verboten oder Beschränkungen im Warenverkehr über die Grenze (siehe Tz. 11.) unterliegen, an Bord haben, ist es zwingend erforderlich, dass Sie sich nach dem Anlegen an einem Zolllandungsplatz/Amtsplatz an die örtlich zuständige Zollstelle (siehe Anhang 2) wenden. Sie dürfen die betreffenden Waren nur

mit ausdrücklicher zollamtlicher Zustimmung vom Liegeplatz entfernen. Dies gilt auch,

- wenn Sie für die Reise gem. § 27 Zollverordnung - ZollV - Schiffsbedarf bezogen haben,
- in dem in der Anmerkung zu Anhang 5 genannten Fall oder
- wenn Sie anmeldepflichtige Barmittel mitführen (siehe Tz. 10.).

Nicht einfuhrabgabenfreie Reisemitbringsel können in der Regel mündlich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden. Bis zu einem Warenwert von 700 Euro werden die Einfuhrabgaben nach pauschalierten Sätzen bemessen.

Wegen der eingeschränkten Öffnungszeiten der meisten Zollstellen werden sich Wartezeiten allerdings nicht immer vermeiden lassen. Außerhalb der Öffnungszeiten der Zollstellen ist die Abfertigung in der Regel kostenpflichtig.

3.5. Überlassung von Wassersportfahrzeugen zum zollrechtlich freien Verkehr ohne Rückwareneigenschaft

Sollte die Rückwareneigenschaft (Tz. 3.2.) für das Wassersportfahrzeug nicht nachgewiesen werden können oder wurde das verbrachte Wassersportfahrzeug in einem Drittland (Nicht-EU-Land) erworben, muss dieses einer Zollstelle beim Einlaufen gestellt (siehe auch Tz. 2.) und dort durch schriftliche oder elektronische Zollanmeldung zur Verzollung angemeldet werden. Die Abgabenbelastung ist relativ gering, so wird z. B. für ein seetüchtiges Schiff mit einer Rumpflänge von 12 Metern oder mehr kein Zoll, bei anderen Booten ca. 1,7 % Zoll vom Wert erhoben. Bei Einführen aus einem EFTA- Staat (z. B. Norwegen) wird bei Vorlage einer Präferenzbescheinigung EUR 1 ebenfalls kein Zoll erhoben. In allen Fällen wird aber die Einfuhrumsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit einem Satz von zurzeit 19% des Wertes erhoben, um eine Gleichstellung mit den Inlandsprodukten zu erreichen.

4. Abgabenbefreiungen

- für Betriebsstoffe: siehe Anhang 4
- für persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden: siehe Anhang 5
- für Reisemitbringsel: siehe Anhang 6

5. Für die Zollbehandlung von Wassersportfahrzeugen zuständigen Zollstellen

Die im Bereich der deutschen Nord- und Ostseeküste, Rhein und Bodensee zuständigen Zollstellen sind im Anhang 2 aufgeführt. Die Lage der Amtsplätze und die Öffnungszeiten der Zollstellen sind an den Amtstafeln in den Dienstgebäuden bekannt gegeben.

6. Bezug von abgabenfreiem Schiffsbedarf

Berechtigung zum Bezug (§ 27 Abs. 3 ZollV)

Abgabenfreier Schiffsbedarf darf nur unter den folgenden Voraussetzungen bezogen werden:

- 6.1. Mit dem Wassersportfahrzeug muss eine Reise von mindestens 72 Stunden Dauer angetreten werden und dabei unmittelbar ein ausländischer Hafen angelaufen oder über das Küstengebiet hinausgefahren werden (Begrenzung des Küstengebietes vor der deutschen Nord- und Ostseeküste s. Anhang 1).

Die Reise wird durch einen Landgang in einem anderen deutschen Hafen als dem Abgangshafen nicht unterbrochen. Sie endet im Regelfall mit der Rückkehr in den Abgangshafen, sofern nicht beim Bezug des Schiffsbedarfs ein anderer Hafen als Endpunkt der Reise angegeben wurde.

- 6.2. Abgabenfreier Schiffsbedarf darf nur in Mengen bezogen werden, die dem Bedarf für die bevorstehende Reise entsprechen. Bei der Bemessung des Bedarfs sind etwa noch an Bord vorhandene Bestände zu

berücksichtigen. Für Tabakwaren, Alkohol und alkoholhaltige Getränke sowie Kaffee (Röstkaffee und löslicher Kaffee) werden je Person und 72 Stunden die folgenden Mengen als angemessen angesehen:

- a) 60 Zigaretten oder 15 Zigarren oder 30 Zigarillos oder 60 g Rauchtabak
- b) 0,75 l Spirituosen
- c) 1 l Wein oder 0,75 l Schaumwein
- d) 2 l Bier
- e) 200 g Röstkaffee oder 80 g löslicher Kaffee

Für jeden weiteren Tag sind die o. g. Mengen anteilig zu berechnen.

- 6.3. Der Schiffsbedarf darf erst 12 Tage vor dem Auslaufen bezogen werden.
- 6.4. Bei der Bestellung des Schiffsbedarfs sind dem Schiffsbedarfshändler (Schiffsausrüster) auch Name, Art und Fahrtziel des Wassersportfahrzeugs, die voraussichtliche Dauer der Reise und die Anzahl der Teilnehmer anzugeben.
- 6.5. Der Bezugsberechtigte (Schiffsführer bzw. -eigner oder dessen Vertreter) hat dem Schiffsbedarfshändler den Empfang der Waren auf allen drei Ausfertigungen des „Lieferzettel für Schiffs- und Reisebedarf“ (i. d. R. Vordruck HH 0114-E-) durch Unterschrift zu bestätigen. Eine Ausfertigung des Lieferzettels verbleibt zur Aufbewahrung an Bord bei ihm. Weitere Einzelheiten des Überwachungsverfahrens können dem „Merkblatt zum Überwachungsverfahren für die Lieferung von Schiffs- und Reisebedarf im Seeverkehr gemäß § 27 Absatz 12 Satz 6 ZollV“ (www.zoll.de > Merkblätter und Formulare) entnommen werden.
- 6.6. Gemäß § 27 Absatz 5 Nr. 2 ZollV ist der Bezug von abgabenfreiem Schiffsbedarf für Wassersportfahrzeuge, denen die Befreiung von der Beförderungspflicht nach § 2 Absatz 3 oder § 4 Absatz 5 ZollV gewährt wurde, ausgeschlossen (siehe auch Tz. 2.2.).

7. Bezugs- und Verwendungsnachweis (§ 27 Abs. 10 ZollV)

- 7.1. Der Schiffsführer hat über den Bezug des Schiffsbedarfs, über Zeit und Ort des Beginns und Endes der Reise sowie über ggf. noch an Bord vorhandene Restbestände ein „Bezugs- und Anschreibebuch für Schiffsbedarf“ (Vordruck HH 0118) zu führen und dieses den Bediensteten der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen. Übernimmt ein anderer Schiffsführer das Wassersportfahrzeug (z.B. im Falle von Charterverträgen), geht die Pflicht zur Führung der Anschreibungen auf diesen über (vgl. auch Kopfleiste der Innenblätter des Bezugs- und Anschreibebuchs).
- 7.2. Zum Führen des Bezugs- und Anschreibebuchs sind grundsätzlich alle Schiffsführer - auch solche ausländischer Wassersportfahrzeuge - verpflichtet. Ausnahmen von der Pflicht zum Führen der Anschreibungen kommen z.B. in Betracht, wenn nach den tatsächlichen Gegebenheiten oder nach den Umständen des Einzelfalles davon auszugehen ist, dass das Wassersportfahrzeug unverzüglich nach dem Bezug des Schiffsbedarfs das Zollgebiet der Union endgültig wieder verlässt (z.B. auf der Durchfahrt befindliche, in einem Drittland beheimatete Wassersportfahrzeuge) oder die Fahrt nach den Umständen nicht zum Erwerb des Schiffsbedarf unternommen worden ist. Die Entscheidung hierüber obliegt der für den Liegeplatz des Bezugsortes zuständigen Zollstelle.
- 7.3. Das Bezugs- und Anschreibebuch wird für Wassersportfahrzeuge mit ständigem Liegeplatz in der Bundesrepublik Deutschland von der für diesen Liegeplatz zuständigen Zollstelle, sonst von der für den Bezugsort zuständigen Zollstelle ausgestellt. Die Ausstellung wird mit Vordruck HH 0117-E- beantragt. Der Schiffsführer muss dabei glaubhaft machen, dass er berechtigt ist, das Wassersportfahrzeug zu führen (z.B. anhand von Schiffszertifikaten, ggf. eines Chartervertrages o. ä.).

8. Zollbehandlung des Schiffsbedarfs

8.1. bei seewärtiger Ausfahrt (§ 27 Abs. 8 und 9 ZollV)

Als Schiffsbedarf gelieferte Waren unterliegen bis zur endgültigen seewärtigen Ausfahrt der zollamtlichen Überwachung. Sie sind vor dem Auslaufen des Wassersportfahrzeugs der zur Überwachung des Ausgangs zuständigen Zollstelle zu stellen bzw. vorzuführen. Dabei sind das Bezugs- und Anschreibebuch sowie alle ggf. noch vorliegenden (z. B. bei unmittelbarer Lieferung durch den Händler ohne vorherige Beteiligung der Ausgangszollstelle), die Waren begleitenden Unterlagen wie z. B. Ausfuhranmeldung, Versandanmeldung/ Versandbegleitdokument, Ausdruck des elektronischen Verwaltungsdokuments (e-VD) zusammen mit den Exemplaren des „Lieferzettels für Schiffs- und Reisebedarf“ - ggf. an dessen Stelle zugelassene Handelsdokumente - vorzulegen. Anstelle des ausgedruckten e-VD kann ein Handelspapier mitgeführt werden, wenn dieses dieselben Daten enthält oder aus dem der Referenzcode (ARC) hervorgeht. Der berechtigte Bezieher hat den Empfang der Waren auf allen Ausfertigungen des Lieferzettels (vgl. vorstehende Ziffer 6.5.) zu bestätigen. Eine Ausfertigung ist zum Verbleib an Bord bestimmt. Die weiteren beiden Ausfertigungen sind bestimmt für den Händler und für die o. g. Zollstelle.

Nach Erledigung der Zollförmlichkeiten ist das Zollzeichen (s. Anhang 7) bis zum Erreichen der seewärtigen Begrenzung des deutschen Teils des Zollgebiets der Union (Seezollgrenze) zu führen (die Seezollgrenze vor den deutschen Küsten verläuft im allgemeinen in einem Abstand von 12 Seemeilen parallel zu Küste; Abweichungen bestehen bei Buchten, Landzungen und vorgelagerten Inseln).

Schiffsbedarf, der als Nicht-Unionware oder als unversteuerte verbrauchsteuerpflichtige Unionware bezogen wurde, gilt mit beendeter Zollbehandlung zur Wiederausfuhr oder Ausfuhr als überlassen; er kann bereits auf der seewärtigen Fahrt, d. h. vor dem Passieren der Seezollgrenze, ge- oder verbraucht werden. Dies gilt auch für die seewärtige Fahrt durch den Nord- Ostsee-Kanal. Die vorgenannten verbrauchsteuerpflichtigen Unionswaren werden durch die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union (Passieren der Seezollgrenze) zu Nicht-Unionswaren, die bei der (Wieder)Einfuhr in ein Zollverfahren überführt werden müssen.

8.2. bei der Einfahrt von See

Nach dem Passieren der Seezollgrenze ist der noch an Bord befindliche Schiffsbedarf einer der an der Zollstraße gelegenen Zollstellen (siehe Tz. 2.1.) zu stellen und ggf. zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Dazu ist es erforderlich, dass Sie sich bei der für den Gestaltungsort zuständigen Zollstelle (Anhänge 2 und 3) melden und dieser das Bezugs- und Anschreibebuch vorlegen. Im Übrigen ist Tz. 7.2. zu beachten.

Sollte Schiffsbedarf bezogen worden sein, obwohl die unter Tz. 2.2. genannten Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, war der Schiffsführer nicht bezugsberechtigt. In diesem Fall hat er die zu Unrecht bezogenen Mengen der für den Ort der Wiederverbringung zuständigen Zollstelle zu melden. Dabei ist das Bezugs- und Anschreibebuch vorzulegen.

Die an Bord befindlichen Mengen unterliegen der zollamtlichen Überwachung. Sie dürfen ohne Entrichtung der auf den Waren ruhenden Abgaben weder von Bord verbracht noch nach Beendigung der Reise verbraucht werden.

8.3. bei der unmittelbaren Einfahrt aus den Hoheitsgewässern anderer Mitgliedstaaten

Befindet sich bei der unmittelbaren Einfahrt aus den Hoheitsgewässern anderer Mitgliedstaaten (über eine EU-Binnengrenze) noch unverbrauchter Schiffsbedarf an Bord, so ist dieser der für den Ort des Verbringens zuständigen Zollstelle zu melden und auf Verlangen vorzuführen, soweit es sich um unversteuerte verbrauchsteuerpflichtige Unionswaren handelt. Nicht-Unionswaren sind zu stellen.

Die Ausführungen unter Tz. 8.2. letzter Absatz gelten sinngemäß.

9. Grenzpolizeiliche Kontrolle

Welche Dokumente beim Verlassen oder Betreten des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland notwendig sind, erfahren Sie in den von der Bundespolizei und der Wasserschutzpolizei Hamburg herausgegebenen Publikationen „Informationen für Wassersportler“ und „Hinweise zum Grenzübergang“.

im Sportbootverkehr⁶⁶. Informationen können Sie zudem den Internetseiten der Bundespolizei unter www.bundespolizei.de entnehmen.

10. Überwachung des Bargittelverkehrs

Bei der Ein- und Ausreise in bzw. aus der EU bestehen für Bargittel und den Bargitteln gleichgestellte Zahlungsmittel die nachfolgend aufgeführten Anmelde- bzw. Anzeigepflichten.

Bargittel sind Bargeld und bestimmte Wertpapiere (z.B. Schecks, Aktien, Reisechecks, Wechsel). Als den Bargitteln gleichgestellte Zahlungsmittel gelten u.a. Sparbücher, Edelmetalle, Edelsteine und elektronisches Geld.

10.1. Drittlandsverkehr mit Bargitteln / gleichgestellten Zahlungsmitteln

Reisende, die aus der EU in ein Drittland ausreisen oder aus einem Drittland in die EU einreisen, müssen mitgeführte Bargittel im Gesamtwert von 10.000 Euro oder mehr unaufgefordert schriftlich anmelden, unabhängig davon, ob die Bargittel an Bord verbleiben.

Bei Ein- bzw. Ausreise über die See, den Bodensee und den Oberrhein sind die Bargittel bei der für den Zolllandungsplatz zuständigen Zollstelle anzu-melden. Ob eine Einreise aus einem Drittland bzw. Ausreise in ein Dritt- land vorliegt, richtet sich nach dem letzten Abgangshafen bzw. dem ersten Bestimmungshafen. Für die Anmeldung in der Bundesrepublik Deutschland ist der Vordruck „Anmeldung von Bargitteln“ (Vordruck 0400 – deutsche Fassung – oder Vordruck 0401 – englische Fassung) zu verwenden.

Mitgeführte gleichgestellte Zahlungsmittel im Gesamtwert von 10.000 Euro oder mehr müssen auf Befragen der Kontrollbeamten mündlich angezeigt werden.

10.2. Innergemeinschaftlicher Verkehr mit Bargeld / gleichgestellten Zahlungsmitteln

Bei der Einreise nach Deutschland aus einem Mitgliedstaat der EU und bei Ausreise aus Deutschland in einen Mitgliedstaat der EU müssen mitgeführte

Barmittel und den Barmitteln gleichgestellte Zahlungsmittel im Gesamtwert von 10.000 Euro oder mehr auf Befragen der Kontrollbeamten mündlich angezeigt werden.

10.3. Folgen bei Verletzung der Anmelde- bzw. Anzeigepflicht

Wird der Anmelde-/Anzeigepflicht nicht nachgekommen oder werden unzutreffende bzw. unvollständige Angaben gemacht, stellt das eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden kann.

11. Schlussbemerkungen

Dieses Merkblatt kann aus technischen Gründen die maßgebenden Vorschriften nicht im Wortlaut wiedergeben.

Es wird deshalb empfohlen, etwaige Zweifelsfragen möglichst vor Antritt der Reise, z.B. bei der Ausgangszollstelle, zu klären.

Dies betrifft insbesondere das grenzüberschreitende Verbringen von Waren, die Verboten oder Beschränkungen unterliegen wie z.B. Waffen oder Arzneimittel.

Zu widerhandlungen gegen die für den Bezug und Verbrauch von abgabenfreien Schiffsbedarf oder abgabenfreien Betriebsstoffen geltenden Bestimmungen können den Entzug der Vergünstigung zur Folge haben und außerdem zur Nacherhebung von Abgaben und zur Strafverfolgung führen.

Ausführlichere Informationen und einige der erforderlichen Vordrucke finden Sie auch auf den Internetseiten der deutschen Zollverwaltung unter www.zoll.de.

Der Flyer „Reisezeit – Ihr Weg durch den Zoll“ ist sowohl im Internet eingestellt, als auch bei den Zolldienststellen erhältlich.

Die neue App „Zoll und Reise“, die im Apple App Store und im Google Play Store (Android-Market) kostenlos heruntergeladen werden kann, bietet als zusätzliches Medium Informationen zu Reisefreimengen und Reisebeschränkungen an.

Anhang 1

Übersicht über die Begrenzung des Küstengebietes

Das Gebiet vor der deutschen Küste (Küstengebiet) wird seewärts wie folgt begrenzt:

I. in der Nordsee

- a) durch die Gerade $53^{\circ}35'18''$ N-Breite, $6^{\circ}12'00''$ O-Länge und $53^{\circ}51'21''$ N-Breite, $6^{\circ}20'18''$ O-Länge,
- b) durch die Gerade $53^{\circ}51'21''$ N-Breite, $6^{\circ}20'18''$ O-Länge und $54^{\circ}01'39''$ N-Breite, $7^{\circ}33'04''$ O-Länge,
- c) durch die Gerade $54^{\circ}01'39''$ N-Breite, $7^{\circ}33'04''$ O-Länge und $54^{\circ}08'40''$ N-Breite, $7^{\circ}52'55''$ O-Länge,
- d) durch die Gerade $54^{\circ}08'40''$ N-Breite, $7^{\circ}52'55''$ O-Länge und $54^{\circ}10'39''$ N-Breite, $7^{\circ}48'15''$ O-Länge,
- e) durch die Gerade $54^{\circ}10'39''$ N-Breite, $7^{\circ}48'15''$ O-Länge und $54^{\circ}14'26''$ N-Breite, $7^{\circ}49'50''$ O-Länge,
- f) durch die Gerade $54^{\circ}14'26''$ N-Breite, $7^{\circ}49'50''$ O-Länge und $54^{\circ}12'18''$ N-Breite, $8^{\circ}07'54''$ O-Länge,
- g) durch die Gerade $54^{\circ}12'18''$ N-Breite, $8^{\circ}07'54''$ O-Länge und $54^{\circ}33'48''$ N-Breite, $8^{\circ}04'00''$ O-Länge,
- h) durch die Gerade $54^{\circ}33'48''$ N-Breite, $8^{\circ}04'00''$ O-Länge und $54^{\circ}54'27''$ N-Breite, $8^{\circ}04'12''$ O-Länge,
- i) durch die Gerade $54^{\circ}54'27''$ N-Breite, $8^{\circ}04'12''$ O-Länge und $55^{\circ}03'45''$ N-Breite, $8^{\circ}02'55''$ O-Länge, und nördlich bis zur Höhe der deutsch - dänischen Grenze;

II. in der Ostsee

- a) durch die deutsch - dänische Grenze
- b) weiter durch die Gerade zum Punkt $54^{\circ}49'12''$ N-Breite, $09^{\circ}56'36''$ O-Länge,
- c) durch die Gerade $54^{\circ}49'12''$ N-Breite, $09^{\circ}56'36''$ O-Länge und $54^{\circ}46'12''$ N-Breite, $10^{\circ}05'54''$ O-Länge,
- d) durch die Gerade $54^{\circ}46'12''$ N-Breite, $10^{\circ}05'54''$ O-Länge und $54^{\circ}39'42''$ N-Breite, $10^{\circ}09'00''$ O-Länge,
- e) durch die Gerade $54^{\circ}39'42''$ N-Breite, $10^{\circ}09'00''$ O-Länge und

- 54°31'00" N-Breite, 10°18'24" O-Länge,
- f) durch die Gerade 54°31'00" N-Breite, 10°18'24" O-Länge und 54°35'00" N-Breite, 10°33'24" O-Länge,
 - g) durch die Gerade 54°35'00" N-Breite, 10°33'24" O-Länge und 54°37'06" N-Breite, 11°09'18" O-Länge,
 - h) durch die Gerade 54°37'06" N-Breite, 11°09'18" O-Länge und 54°31'24" N-Breite, 11°26'00" O-Länge,
 - i) durch die Gerade 54°31'24" N-Breite, 11°26'00" O-Länge und 54°18'18" N-Breite, 11°24'18" O-Länge,
 - k) durch die Gerade 54°18'18" N-Breite, 11°24'18" O-Länge und 54°12'48" N-Breite, 11°24'18" O-Länge,
 - l) durch die Gerade 54°12'48" N-Breite, 11°24'18" O-Länge und 54°21'10" N-Breite, 11°48'00" O-Länge,
 - m) durch die Gerade 54°21'10" N-Breite, 11°48'00" O-Länge und 54°21'10" N-Breite, 12°08'40" O-Länge,
 - n) durch die Gerade 54°21'10" N-Breite, 12°08'40" O-Länge und 54°28'40" N-Breite, 12°16'45" O-Länge,
 - o) durch die Gerade 54°26'40" N-Breite, 12°16'45" O-Länge und 54°36'40" N-Breite, 12°23'18" O-Länge,
 - p) durch die Gerade 54°36'40" N-Breite, 12°23'18" O-Länge und 54°44'02" N-Breite, 12°41'54" O-Länge,
 - q) weiter in einem Abstand von 12 sm von der Basislinie gemessen bis zu dem Punkt 54°26'34" N-Breite, 14°04'49" O-Länge,
 - r) durch die Gerade 54°26'34" N-Breite, 14°04'49" O-Länge und 54°16'45" N-Breite, 14°04'18" O-Länge,
 - s) durch die Gerade 54°18'45" N-Breite, 14°04'18" O-Länge und 54°14'25" N-Breite, 14°10'12" O-Länge,
 - t) durch die Gerade 54°14'25" N-Breite, 14°10'12" O-Länge und 54°07'40" N-Breite, 14°12'12" O-Länge,
 - u) durch die Gerade 54°07'40" N-Breite, 14°12'12" O-Länge und 53°59'21" N-Breite, 14°14'39" O-Länge,
 - v) durch die Gerade 53°59'21" N-Breite, 14°14'39" O-Länge und 53°55'45" N-Breite, 14°13'41" O-Länge.

Anmerkung:

Die Basislinie im Sinne des Buchstabens q) wird durch den Verlauf der Küstenlinie sowie der Verbindungslinien zwischen folgenden Punkten bestimmt:

1. Darßer Ort 54°29'00" N-Breite, 12°30'48" O-Länge,
2. Bernsteininsel (Darßer Ort) 54°29'27" N-Breite, 12°32'06" O-Länge,
3. Dornbusch (Insel Hiddensee) 54°36'28" N-Breite, 13°08'05" O-Länge,
4. Rehbergart 54°38'42" N-Breite, entlang der Küstenlinie bis 13°13'27" O-Länge,
5. Kap Arkona 54°41'12" N-Breite, 13°25'45" O-Länge,
6. Ranzow 54°35'11" N-Breite, entlang der Küstenlinie bis 13°38'21" O-Länge,
7. Kollicker Ort 54°33'49" N-Breite, 13°40'51" O-Länge,
8. Nordperd 54°20'33" N-Breite, 13°46'08" O-Länge,

Anhang 2

Verzeichnis der Zolldienststellen, die Zollabfertigungen von Wassersportfahrzeugen vornehmen

1. Nordseeküste

Zuständige Zollstelle	Außerhalb der Öffnungszeiten
Hauptzollamt Bremen	
Zollamt Bremen Hafenstraße 49 28217 Bremen Telefon: 0421 / 3897 - 2800	Hauptzollamt Bremen Sachgebiet C / KE 23 Telefon: 0471 / 958 427 – 10 Fax: 0471 / 958 427 – 29 E-Mail: SprFuz-Bhv.HZA-Bremen@zoll.bund.de
Zollamt Bremerhaven Franziusstraße 1 27568 Bremerhaven Telefon: 0471 / 98420 (06:00 Uhr - 22:00 Uhr) Mobil: 0173 2020852 (22:00 Uhr - 06:00 Uhr)	
Hauptzollamt Hamburg-Hafen	
Zollamt Waltershof Arbeitsgebiet 20 - ZEST - Indiastraße 4 20457 Hamburg Telefon: 040/819 70 - 111	

Zuständige Zollstelle	Außerhalb der Öffnungszeiten
Hauptzollamt Itzehoe	
Zollamt Brunsbüttel Am Südkai 3, 25541 Brunsbüttel Telefon: 04852 / 83000	Rufbereitschaft, (Rufweiterleitung eingerrichtet) Telefon: 04852 / 83000 oder Hauptzollamt Itzehoe Sachgebiet C / KE 11 und 12 Mobiltelefon: 0173/2113657 E-Mail: Schiffsabfertigungen. hza-itzehoe@zoll.bund.de
Zollamt Husum Süderstraße 101, 25813 Husum Telefon: 04841 / 83927 - 21	Sprechfunkzentrale Kiel Telefon: 0431 / 200831651
Hauptzollamt Oldenburg	
Zollamt Papenburg Deverhafen 2 26871 Papenburg Telefon: 04961/9415 - 0	Hauptzollamt Oldenburg Sachgebiet C / KE 12 Sprechfunkzentrale Emden Telefon: 04921 / 9484 - 21 oder 04921 / 32875
Zollamt Emden Zum Nordkai 22 26725 Emden Telefon: 04921 / 9279 - 0	Fax: 04921 / 29044 E-Mail: SprFuz-Emden.HZA- Oldenburg@zoll.bund.de

Zuständige Zollstelle	Außerhalb der Öffnungszeiten
<p>Zollamt Cuxhaven Woltmanstraße 1 27472 Cuxhaven Telefon: 04721 / 6655-0</p>	<p>Hauptzollamt Bremen Sachgebiet C / KE 23 Telefon: 0471 / 958 427 - 10 Fax: 0471 / 958 427 - 29 E-Mail: SprFuz-Bhv.HZA- Bremen@zoll.bund.de</p>
<p>Zollamt Wilhelmshaven Flutstraße 86A 26382 Wilhelmshaven Telefon: 04421 / 4807 - 0</p>	<p>Hauptzollamt Oldenburg Sachgebiet C / KE 21 Sprechfunkzentrale Wilhelmshaven Telefon: 04421 / 98235 - 256 / - 257 - 258 Fax: 04421 / 98235 - 266 E-Mail: SprFuz-Wilhelmshaven. HZA-Oldenburg@zoll. bund.de</p>
<p>Zollamt Brake Weserstraße 1 26919 Brake Telefon: 04401 / 9398-0</p>	
<p>Zollamt Stade An der Wassermühle 3, 21682 Stade Telefon: 04141 / 9992-0</p>	<p>Telefon: 04141 - 9992 - 0 / Rufweiterleitung eingerichtet Ansonsten: Hauptzollamt Bremen / Sachgebiet C / KE 23 Telefon: 0471 / 958 427 - 10 Fax: 0471 / 958 427 - 29) E-Mail: SprFuz-Bhv.HZA- Bremen@zoll.bund.de</p>

2. Ostseeküste

Zuständige Zollstelle	Außerhalb der Öffnungszeiten
Hauptzollamt Itzehoe	
Zollamt Flensburg Kielseng 2, 24937 Flensburg Telefon: 0461 14460-0 Telefax: 0461 14460-213 E-Mail: poststelle.za-flensburg@zoll.bund.de	Sprechfunkzentrale Kiel Telefon: 0431 / 200831651
Hauptzollamt Kiel	
Zollamt Rendsburg Winkelhörner Weg 4 24794 Borgstedt Telefon: 04331 / 123096 - 0	Sprechfunkzentrale Kiel Telefon: 0431 / 200831651
Zollamt Wik Uferstraße 6 24106 Kiel Telefon: 0431 / 3209880	
Zollamt Heiligenhafen Trollbrettkoppel 8a 23774 Heiligenhafen Telefon: 04362 / 50645 - 0	
Zollamt Lübeck Abfertigungsstelle Hafen Seelandstraße 15, 23569 Lübeck Telefon: 0451 / 707528 - 0	

Zuständige Zollstelle	Außerhalb der Öffnungszeiten
Hauptzollamt Stralsund	
<p>Zollamt Wismar für die Häfen Wismar und Timmendorf (Insel Poel) Dr.-Leber-Straße 28, 23966 Wismar Telefon: 03841 / 4613 - 0 Telefax: 03841 / 46 13 - 28 E-Mail: poststelle.za.wismar@zoll.bund.de</p>	<p>Mo-So 06:00 – 22:00 Uhr: Kontrolleinheit Sprechfunkzentrale Rostock Telefon: 0381 / 6596 - 252 oder 0381 / 6596 - 253 Telefax: 0381 / 6596 - 251 E-Mail: lage.ke-26.sg-c.hza-stralsund@zoll.bund.de</p>
<p>Zollamt Rostock für die Häfen und Anlegestellen in der Hansestadt Rostock Am Skandinavienkai 14 <i>voraussichtlich ab 1. Juli 2016:</i> <i>Ost-West-Straße 12</i> 18147 Rostock Telefon: 0381 / 66672 - 0 oder 0381 / 66672 - 31 Telefax: 0381 / 66672 - 50 E-Mail: poststelle.za-rostock@zoll.bund.de</p>	<p>Mo-So 22:00 – 06:00 Uhr: Kontrolleinheit Sprechfunkzentrale Stralsund Telefon: 0381 / 356 – 1533 oder 03831 / 356 – 1534 Telefax: 03831 / 297157 E-Mail: lage.ke-15.sg-c.hza-stralsund@zoll.bund.de</p>

Zuständige Zollstelle	Außerhalb der Öffnungszeiten
<p>Abfertigungsstelle Stralsund für die Häfen Stralsund und Barhöft Rudenstraße 18 18439 Stralsund Telefon: 03831 / 356-1616 Telefax: 03831 / 356-1620 E-Mail: poststelle.abfst-stralsund@zoll.bund.de</p>	<p>Kontrolleinheit Sprechfunkzentrale Stralsund Telefon: 03831 / 356 - 1533 oder 03831 / 356 - 1534 Telefax: 03831 / 297157 E-Mail: lage.ke-15.sg-c.hza-stralsund@zoll.bund.de</p>
<p>Zollamt Mukran für den Fährhafen Sassnitz sowie die Stadthäfen Sassnitz und Lauterbach Fährhafen 18546 Sassnitz Telefon: 038392 / 55130 Telefax: 038392 / 32119 E-Mail: poststelle.za-mukran@zoll.bund.de</p>	
<p>Zollamt Wolgast für die Häfen in Greifswald sowie die Häfen Vierow, Anklam, Wolgast, Karnin und Kamminke Lange Straße 19 - 20 17438 Wolgast Telefon: 03836 / 2329-0 Telefax: 03836 / 2329 - 13 E-Mail: poststelle.za-wolgast@zoll.bund.de</p>	<p>Kontrolleinheit Sprechfunkzentrale Stralsund Telefon: 03831 / 356 - 1533 oder 03831 / 356 - 1534 Telefax: 03831 / 297157 E-Mail: lage.ke-15.sg-c.hza-stralsund@zoll.bund.de</p>

Zuständige Zollstelle	Außerhalb der Öffnungszeiten
<p>Zollamt Pomellen für die Häfen in Ueckermünde sowie die Häfen Altwarp und Mönkebude An der Autobahn 17329 Nadrensee Telefon: 039746 / 267 - 0 oder 039746 / 267 - 60 Telefax: 039746 / 267 - 61 E-Mail: poststelle.za-pomellen@zoll. bund.de</p>	<p>Kontrolleinheit Sprechfunkzentrale Stralsund Telefon: 03831 / 356 - 1533 oder 03831 / 356 - 1534 Telefax: 03831 / 297157 E-Mail: lage.ke-15.sg-c.hza- stralsund@zoll.bund.de</p>

3. Rhein und Bodensee

Zuständige Zollstelle	Außerhalb der Öffnungszeiten
Hauptzollamt Lörrach	
Zollamt Weil am Rhein-Schusterinsel Colmarer Straße 1 79576 Weil am Rhein Telefon: 07621 / 9259 - 0	Eine Abfertigung außerhalb der Öffnungszeiten ist vor der Einfuhr bei der zuständigen Zollstelle zu beantragen.
Hauptzollamt Ulm	
Zollamt Friedrichshafen - Abfertigungsstelle Fähre - Seestraße 23 88045 Friedrichshafen Telefon: 07541 / 38873 - 42	Eine Abfertigung außerhalb der Öffnungszeiten ist vor der Einfuhr bei der zuständigen Zollstelle zu beantragen.
Hauptzollamt Singen	
Zollamt Konstanz-Güterbahnhof Hafenstraße 14 78462 Konstanz Telefon: 07531 / 128269 - 0 Telefax: 07531 / 128269 - 19 E-Mail: poststelle.za-konstanz-gueterbahnhof@zoll.bund.de	Eine Abfertigung außerhalb der Öffnungszeiten ist vor der Einfuhr bei der zuständigen Zollstelle zu beantragen.

Anhang 3

Zolllandungsplätze und deren zuständige Zollstelle

1. Nordsee

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
1	die Einfahrt aus See über das Lister Tief	der Hafen List auf Sylt	HZA Itzehoe - Zollamt Husum
2	die Einfahrt aus See über das Vortrapp Tief	der Hafen Hörnum auf Sylt	
3	die Einfahrt aus See über das Rütergat und die Norderaue	a) die Anlegemole Steenodde auf Amrum	
		b) die Landebrücke und der Seezeichenhafen Wittdün auf Amrum	
		c) der Hafen Wyk auf Föhr	
		d) der Hafen Dagebüll	
4	die Einfahrt aus See über die Heverströme	der Hafen Pellworm auf Pellworm - nur für Fischerei- und Sportfahrzeuge -	
5	die Einfahrt aus See über die Heverströme und die Fuhle Slot	der Hafen Strucklahnungshörn auf Nordstrand - nur für Fischerei- und Sportfahrzeuge -	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
6	die Einfahrt aus See über die Heverströme	der Süderhafen auf Nordstrand - nur für Fischerei- und Sportfahrzeuge -	HZA Itzehoe - Zollamt Husum
7	die Einfahrt aus See über die Heverströme und die Husumer Au	der Hafen Husum	
8	die Untereider	a) der Hafen Tönning	
	- ab Tönning nur für Schiffe über 50 BRT	b) die Brücke des Wasser- und Schiffsamts in Tönning	
		c) der Hafen Friedrichstadt zwischen Eiderschleuse und Bundesstraße 5	
9	die Einfahrt aus See	der Hafen Büsum	
10	die Einfahrt aus See	der Hafen Meldorf	
11	der Nord-Ostsee-Kanal	der Binnenhafen und die Schleusenanlagen Brunsbüttel	HZA Itzehoe - Zollamt Brunsbüttel
12	die Unterelbe im Bereich Schleswig-Holstein	a) der alte Vorhafen und der Elbehafen Brunsbüttel	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
		b) der Alte Hafen Brunsbüttel - nur für Sportfahrzeuge -	
		c) der Hafen Glückstadt	
		d) der Hafen Schulau	
		e) der Yachthafen Schulau - nur für Sportfahrzeuge -	
		f) der neue Yachthafen Schulau - nur für Sportfahrzeuge -	
		g) der Pontonanleger Wedel/Schulau „Willkomm Höft“ (für die gewerbliche Personenschiffahrt)	
13	die Stör	a) die Anlegestelle in Wewelsfleth beiderseits des Anlegeplatzes der ehemaligen Fähre in einer Ausdehnung von 300 m	
		b) der Hafen Itzehoe	
14	die Krückau	der Hafen Elmshorn von der Brücke Damm- Vormstegen bis zum Schiffswendeplatz an der Hafenstraße	
15	die Pinnau	a) der Hafen Uetersen	
		b) der Industriehafen an der Pinnau	
		c) der alte Hafen am Klosterdeich	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
16	die Unterelbe im Bereich Hamburg	a) die Anlegeplätze am Nord – und Südufer in der Unterelbe von Tinsdal (Stromkilometer 639) bis einschließlich Edgar-Engelhardkai (Kreuzfahrtterminal Altona)	HZA Hamburg - Hafen - Zollamt Waltershof
		b) die Anlegestellen in der Este vom neuen bis zum alten Estesperrwerk	
		c) der Rüschkanal	
		d) der Steendiekkanal	
		e) der Köhlfleethafen	
		f) das Köhlfleet, der Finkenwerder Vorhafen u. Kutterhafen und der Dradenauhafen	
		g) der Parkhafen	
		h) der Petroleumhafen	
		i) der Waltershofer Hafen	
17	die Norderelbe (Nordufer) bis zur Norderelbbrücke	a) die Anlegeplätze ab dem Edgar-Engelhardkai (Kreuzfahrtterminal Altona),	
		b) die Landungsbrücke,	
		c) die Überseebrücke,	
		d) die Anlegestelle der Pontonanlage	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
		e) Überseebrücke des City-Sportboothafens,	HZA Hamburg - Hafen - Zollamt Waltershof
		f) der Brandenburger Hafen,	
		g) der Sandtorhafen (Hafencity),	
		h) Grassbrookhafen (Hafencity),	
		i) Chikagokai (Kreuzfahrtterminal Graasbrook),	
		j) der Baakenhafen,	
		k) Kirchenpauerkai	
18	die Norderelbe (Südufer) bis zur Norderelbbrücke	a) Norderelbe	
		b) der Werfthafen	
		c) der Vorhafen, Kuhwerder Hafen, Kaiser-Wilhelm-Hafen, Ellerholzhafen, Oderhafen, Roßhafen, Travehafen	
		d) der nördl. Reiherstieg bis zur Argentinienbrücke	
		e) der Steinwerderhafen	
		f) Südwesthafen	
		g) Hansahafen	
		h) Segelschiffhafen	
		i) Moldauhafen	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
19	die Nor-derelbe von der Nor-derelbbrücke bis zum Stromkilo- meter 607.5	a) die Anlegeplätze an der Norderelbe	HZA Hamburg - Hafen - Zollamt Waltershof
		b) Billwerder Bucht und Holzhafen	
		c) der Peutehafen	
		d) der Peutekanal	
		e) Hovekanal	
		f) Moorkanal	
		g) Müggenburger Kanal	
20	der Köhl- brand	a) die am West- und Ostufer des Köhl- brands befindlichen Anlegestellen bis zur Kattwykbrücke	HZA Hamburg - Hafen - Zollamt Waltershof
		b) der Sandauhafen	
		c) der Neuhöfer Kanal	
		d) die Rethen bis zur Rethenhubbrücke, der Neuhöfer Hafen, der Kattwykhafen, der Blumensandhafen	
		e) der Reiherstieg ab Rethenhubbrücke in nördlicher Richtung bis zur Argentinienbrücke und in südlicher Richtung bis zur Reiherstieg-Schleuse	
21	die Süderelbe	a) die Anlegeplätze von der Kattwykbrücke bis zum Stromkilo- meter 607,5	HZA Hamburg - Hafen - Zollamt Waltershof
		b) der Hohe Schaar Hafen	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
		c) die Seehäfen 1-4 in Harburg	HZA Hamburg - Hafen - Zollamt Waltershof
		d) die Harburger Binnenhäfen	
		e) Reiherstieg in nördlicher Richtung bis zur Reiherstiegsschleuse	
22	die Weser, Einfahrt vom Freihafen Bremerhaven in den Kaiserhafen I, Neuen Hafen und Alten Hafen	a) der Kaiserhafen I	HZA Hamburg - Hafen - Zollamt Waltershof
		b) der Neue Hafen	
		c) das Westufer des Alten Hafens mit Ausnahme der Kajestrecke des Deutschen Schifffahrtsmuseums	
23	die Einfahrt aus See in die Wesermündung und in die Geeste	a) der Vorhafen zum Neuen Hafen	HZA Bremen - Zollamt Bremerhaven
		b) das Nordufer der Geeste von der Geesteeinfahrt bis einschließlich Vorhafen zum Alten Hafen	
		c) das Südufer der Geeste vom ehemaligen Anlegeplatz der Weserfähre bis zur Geeste-Drehbrücke	
		d) der Geestehafen	
		e) die Pontonanlage vor der Kommodore-Ziegenbein-Promenade	
		f) die Seebäderkaje	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
24	die Unterweser	a) die »Midgard«-Pieranlagen in Nordenham	HZA Oldenburg - Zollamt Brake
		b) im Seehafen Brake	
		aa) der Niedersachsenkai	
		bb) die Nordpier cc) die Südpier dd) der Binnenhafen	
25	die Einfahrt in den Vorhafen zu den Fischereihäfen	a) der Vorhafen zur Fischereihafen-Doppelschleuse	HZA Bremen - Zollamt Bremerhaven
		b) der Schleusenhafen	
		c) der Hafenkanal	
		d) der Handelshafen	
		e) der Werfthafen	
		f) der Hauptkanal	
		g) der Fischereihafen I	
		h) der Fischereihafen II	
		i) der Labradorhafen	
		j) der Luneorthafen	
26	die Unterweser einschl. der Wendebecken sowie des Vorhafens im Bereich Bremen	a) die Tanker-Umschlaganlage Farge	HZA Bremen - Zollamt Bremen
		b) die Anlegeplätze des Bremer Vulkan	
		c) der Mittelsbürener Hafen	
		d) der Industriehafen mit Schleusenvorhafen	
		e) der Kap-Horn-Hafen	
		f) der Werfthafen	
		g) der Getreidehafen	
		h) der Holz- und Fabrikenhafen	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
		i) der Weserbahnhof	HZA Bremen - Zollamt Bremen
		j) der Hohentorshafen	
		k) der Neustädter Hafen	
		l) der Lankenauer Hafen	
27	die Unterelbe im Bereich Cuxhaven	sämtliche Anlegeplätze an den Kaianlagen im	HZA Oldenburg - Zollamt Cuxhaven
		a) Fährhafen, einschl. Neue Seebäderbrücke	
		b) Alten Hafen, einschl. Vorhafen	
		c) Ritzebütteler Schleu- senpriel (Ostseite)	
		d) Alten Fischereihafen	
		e) Neuen Fischereihafen	
		f) Amerikahafen (inlän- discher Teil), einschl. Steubenhöft sowie sämtliche Anlegeplät- ze an den Kaianlagen	
		g) Helgoländer Kai	
		h) Lübbertkai	
		i) Europakai	
28	die Elbe	der Nord-West-Kai im Hafen Stade-Bützfl ether- sand	HZA Oldenburg - Zollamt Stade
29	die Schwinge	die Anlegeplätze im Hafen Stade	
30	die Hunte	die Kaje im Hafen Elsfleth	HZA Oldenburg - Zollamt Brake
31	die Einfahrt aus See	der Hafen Fedderwarder- siel	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
32	die Einfahrt aus See, die Jade, die Einfahrt durch den Neuen Vorhafen zu den Inneren Häfen	im Bereich des Seehafens Wilhelmshaven	HZA Oldenburg - Zollamt Wilhelmshaven
		a) der alte Vorhafen	
		b) der Flut- und Pontonhafen	
		c) der neue Vorhafen - nur für Kriegs- und Hilfsschiffe -	
		d) die Schleusenammern der Seeschleuse - nur für Behördenschiffe und Sportfahrzeuge -	
		e) die Anlegestellen der Tankerlöschbrücke im Ölhafen	
		f) die Anlegestellen der Niedersachsenbrücke	
		g) die Anlegestellen der Tankerlöschbrücke und HES Wilhelmshaven	
		h) die Anlegestellen der Umschlagsanlage Voss-lapper Groden der Vynova Wilhelmshaven	
		i) der Jade-Dienst-Kai	
		j) die Instandsetzungspier - nur für Kriegs- und Hilfsschiffe -	
k) der Lüneburgkai			
l) der Braunschweigkai			

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
		m) das Osnabrücker Ufer	HZA Oldenburg - Zollamt Wilhelms- haven
		n) der Hannoverkai	
		o) der Ausrüstungshafen Nord	
		p) der Arsenalhafen - nur für Kriegs- und Hilfsschiffe -	
		q) der Nordostkai	
		r) der Nordwestkai	
		s) der Südwestkai	
		t) der Bontekai	
		u) die Nordseite des Handelshafens (vor dem Städtischen Lagerhaus)	
		v) die Güterverkehrsanlage	
		w) der Jade-Stahl-Kai	
		x) der Strombaukai	
		y) die Anlegeplätze beim Containerterminal Wilhelmshaven	
33	die Einfahrt aus See, die Jade	der Außenhafen Hook- siel	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
34	die Einfahrt aus See	die öffentlichen Anlegeplätze in den Häfen	
		a) Wangerooge	HZA Oldenburg - Zollamt Wilhelmshaven
		b) Spiekeroog	HZA Oldenburg - Zollamt Emden
		c) Langeoog	
		d) Baltrum	
		e) Norderney	
		f) Juist	
		g) Borkum	
		h) Harlesiel	
		i) Neuharlingersiel	
		j) Bengersiel	
		k) Dornumersiel-Accumersiel	
		l) Neßmersiel	
		m) Norddeich	
n) Greetsiel			
35	die Unterems in Emden	a) der Nordkai des Neuen Binnenhafens	
		b) der Südkai des Neuen Binnenhafens vom Beginn des Binnenhafens der großen Seeschleuse bis zu seinem Ende an der Zufahrt zum Jarßumer Hafen	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
		c) die Kaianlagen an der Westseite des Außenhafens von der Westmole bis einschließlich der RoRo-Anlage am Außenhafen, ohne die Anlagen für den Fährverkehr nach Borkum	HZA Oldenburg - Zollamt Emden
		d) der Emskai, einschließlich der Espier, in seiner gesamten Länge	
		e) der Kai an der Südseite des Industriefhafens vom Einlauf des Kühlwasserkanals bis zum Beginn des Omyageländes (ehem. Marinekai)	
36	die Ems bis Dortmund-Ems-Kanal-Kilometer 212	An der Schleuse in Herbrum	HZA Oldenburg - Zollamt Papenburg
		a) der Oberhafen	
		b) der Unterhafen	
		c) beide Schleusenkammern	
37	der Sielkanal in Papenburg	die öffentlichen Anlegeplätze in Papenburg	
		a) die Kaianlagen des Industriefhafens Süd (Westseite)	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
		b) die Westseite des Deverhafens zwischen der Grundstücksgrenze der Firma Schulte & Bruns (massiver Pfeiler, Zaun mit Eisentoren) und der ehemaligen Fa. Brüggmann (Zaun)	HZA Oldenburg - Zollamt Papenburg
38	die Leda	a) die öffentlichen Anlegeplätze im Hafen Leer	
		b) der Kai im Handels- hafen Leer von der Bürgermeister- von-Bruch-Brücke (Rathausbrücke) bis einschl. der befe- stigten Anlegestelle bei der Fa. Raiffei- sen-Kraftfutterwerke Ostfriesland	

2. Ostsee

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
39	die Flensburger Förde	a) der Hafen Langballigau - nur für Fischerei- und Sportfahrzeuge sowie für Fahrgastschiffe des fahrplanmäßigen Verkehrs -	HZA Itzehoe - Zollamt Flensburg
		b) der Hafen Glücksburg - nur für Sportboote -	
		c) die Kurhausbrücke von Glücksburg - nur für Fahrgastschiffe auf angemeldeten Fahrten -	
		d) der Hafen Flensburg	
40	die Schlei	a) der Hafen Kappeln	HZA Kiel - Zollamt Rendsburg
	- ab Kappeln nur für Schiffe über 50 BRT -	b) der Hafen Schleswig	HZA Itzehoe - Zollamt Flensburg
41	die Eckernförder Bucht	a) der Hafen Eckernförde	HZA Kiel - Zollamt Wik
		b) der Marinehafen Eckernförde-Nord und die Anlegeplätze an der Schießstandbrücke-Süd und an der Mittelmole Nord - nur für Kriegs- und Hilfsschiffe -	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
42	die Verbindungsstraße vom Nord-Ostsee-Kanal zum Obereiderhafen	der Obereiderhafen in Rendsburg	HZA Kiel - Zollamt Rendsburg
43	der Nord-Ostsee-Kanal	a) der Nordhafen Kiel-Wik	HZA Kiel - Zollamt Wik
		b) der Kreishafen Rendsburg	HZA Kiel - Zollamt Rendsburg
44	die Kieler Förde	a) der Hafen Laboe	HZA Kiel - Zollamt Wik
		b) der Hafen Kiel	
		c) der Hafen Strande - nur für Fahrgastschiffe des fahrplanmäßigen Verkehrs sowie für Fischerei- und Sportfahrzeuge -	
		d) der Hafen Schilksee - nur für Fischerei- und Sportfahrzeuge -	
		e) der Hafen Stickenhörn - nur für Fischerei- und Sportfahrzeuge -	
		f) der Hafen Möltenort - nur für Fischerei- und Sportfahrzeuge -	
		g) der alte Vorhafen Kiel-Holtenau	HZA Kiel - Zollamt Wik

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
		h) der Scheerhafen (Südseite), Tirpitzhafen, Plüschowhafen, die Blücherbrücke, der Hafen des Marinearsenals Kiel-Dietrichsdorf, der Hafen des Materialdepots 1 Kiel-Dietrichsdorf sowie die Verladebrücke des Marinemunitionsdepots Laboe - nur für Kriegs- und Hilfsschiffe - der Tonnenhof Kiel-Wik - nur für Behördenschiffe -	HZA Kiel - Zollamt Wik
45	die Einfahrt aus See	der Hafen Heiligenhafen	HZA Kiel - Zollamt Heiligenhafen
46	die Einfahrt aus See	der Hafen Orth (Fehmarn)	
47	die Einfahrt aus See	der Hafen Burgstaaken (Fehmarn)	
48	die Einfahrt aus See	der Yachthafen Grömitz (vom 1. April bis 15. Oktober) - nur für Sportfahrzeuge -	
49	die Einfahrt aus See	der Hafen Neustadt	
50	die Einfahrt aus See	der Hafen Niendorf - nur für Fischerei- und Sportfahrzeuge -	HZA Kiel - Zollamt Lübeck - Abfertigungsstelle Hafen

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
51	die Trave - ab Fischereihafen Travemünde nur für Schiffe über 50 BRT -	der Seehafen Lübeck einschließlich der Hafengebiete Schlutup und Travemünde	HZA Kiel - Zollamt Lübeck - Abfertigungsstelle Hafen
52	die Einfahrt aus See	der Seehafen Wismar	HZA Stralsund - Zollamt Wismar
53	die Einfahrt aus See	der Hafen Timmendorf (Insel Poel)	
54	die Einfahrt aus See, der Breitling, die Unterwarnow	a) der Überseehafen Rostock	HZA Stralsund - Zollamt Rostock
b) Anlegeplätze des Nordic Yards Warnemünde GmbH			
c) Marinehafen Hohe Düne - nur für Kriegs- und Hilfsschiffe -			
d) der Fährhafen Rostock- Warnemünde - nur für Fährschiffe -			
e) der kommunale Hafen Rostock mit den öffentlichen Hafenteilen:			
aa) Yachthafen Rostock- Warnemünde			
bb) Alter und Neuer Strom Rostock- Warnemünde			

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
		cc) Passagierkai Rostock-Warne- münde	HZA Stralsund - Zollamt Rostock
		dd) Anlegeplätze im Uferbereich Schmarl Nord und Süd	
		ee) Fischereihafen Rostock-Marienehe und Warnowkai	
		ff) Stadthafen	
		gg) Anlegeplätze am Gehlsdorfer Ufer Ost und West (vom 15. April bis 31. Oktober) nur für Sportfahrzeuge	
		f) der Yachthafen Hohe Düne	
55	die Einfahrt aus See	der Hafen Barhöft	HZA Stralsund - Abfertigungsstelle
56	die Einfahrt aus See, der Greifswalder Bodden, der Strelasund	der Seehafen Stralsund	
57	die Einfahrt aus See	der Fährhafen Sassnitz (Insel Rügen)	HZA Stralsund - Zollamt Mukran
58	die Einfahrt aus See	der Stadthafen Sassnitz (Insel Rügen)	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
59	die Einfahrt aus See, der Greifswalder Bodden	der Hafen Lauterbach (Insel Rügen) (vom 15. April bis 31. Oktober) - nur für Fischerei- und Sportfahrzeuge -	HZA Stralsund - Zollamt Mukran
60	die Einfahrt aus See, der Greifswalder Bodden	der Hafen Greifswald einschließlich Ladebow und Wieck	HZA Stralsund - Zollamt Wolgast
61	die Einfahrt aus See, der Greifswalder Bodden	der Hafen Vierow	
62	der Peenestrom	der Hafen Wolgast	
63	die Einfahrt aus See	die Seebrücke Ahlbeck - nur für Fahrgastschiffe-	
64	der Peenestrom	der Hafen Anklam	
65	das Oderhaff, der Peenestrom	der Hafen Karnin	
66	das Oderhaff	der Hafen Kamminke - nur für Fahrgastschiffe und Sportfahrzeuge -	
67	das Oderhaff	der Hafen Altwarp	HZA Stralsund - Zollamt Pomellen
68	das Oderhaff	a) der Hafen Uecker- münde einschließlich Yachthafen - nur für Sportfahrzeuge - b) Berndshof	
69	das Oderhaff	der Hafen Mönkebude	

3. Bodensee, Hochrhein und Oberrhein

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
1	der Oberrhein	a) der Rheinhafen Weil am Rhein	a) ZA Weil am Rhein-Schusterinsel - Abfertigungsstelle Rheinhafen -
		b) die Rheinhäfen Kleinhüningen (CH), Birsfelden (CH) und MuttENZ-Au (CH) auf schweizerischem Hoheitsgebiet	b) ZA Weil am Rhein-Schusterinsel - Deutsche Abfertigungsstelle Basler Häfen Ausschließlich für Abfertigungen im gewerblichen Schiffsverkehr.
2	die rheinseitige Zufahrt zu den neben bezeichneten Zolllandungsplätzen	a) der Rheinhafen Rheinfelden	ZA Weil am Rhein-Schusterinsel - Abfertigungsstelle Rheinfelden/Rheinhafen
		b) die Anlegestelle der Rheinfähre Waldshut - nur für Schiffe des fahrplanmäßigen Verkehrs -	Hauptzollamt Singen - Zollamt Waldshut-Abfertigungsstelle Rheinfähre. *
3	die seeseitige Zufahrt zu den neben bezeichneten Zolllandungsplätzen des Untersees und des Bodensees	a) die Schiffslandestelle Öhningen-Oberstaad - nur für Schiffe des fahrplanmäßigen Verkehrs oder Schiffe auf angemeldeten Sonderfahrten -	Hauptzollamt Singen - Zollamt Öhningen-Abfertigungsstelle Oberstaad *

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
		b) die Schiffslandestelle Wangen - nur für Schiffe des fahrplanmäßigen Verkehrs oder Schiffe auf angemeldeten Sonderfahrten -	Hauptzollamt Singen - Zollamt Wangen. *
		c) die Schiffslandestelle Hemmenhofen - nur für Schiffe des fahrplanmäßigen Verkehrs oder Schiffe auf angemeldeten Sonderfahrten -	Hauptzollamt Singen - Zollamt Gaienhofen Abfertigungsstelle Hemmenhofen *
		d) die Schiffslandestelle Gaienhofen - nur für Schiffe des fahrplanmäßigen Verkehrs oder Schiffe auf angemeldeten Sonderfahrten -	Hauptzollamt Singen - Zollamt Gaienhofen *
		e) die Schiffslandestelle Radolfzell - nur für Schiffe auf angemeldeten Sonderfahrten -	Hauptzollamt Singen - Zollamt Konstanz-Güterbahnhof *

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
		f) die Schiffslandestelle Insel Reichenau und der angrenzende Bootshafen - nur für Schiffe des fahrplanmäßigen Verkehrs oder Schiffe mit angemeldeten Sonderfahrten -	Hauptzollamt Singen - Zollamt Reichenau *
		g) die Anlegeplätze 3 bis 10 im „Hafen der Bodenseeschiffahrtbetriebe“ Bundesbahnhofen Konstanz - nur für Schiffe des fahrplanmäßigen Verkehrs oder Schiffe auf angemeldeten Sonderfahrten -	Hauptzollamt Singen - Zollamt Konstanz- Güterbahnhof- Abfertigungsstelle Hafen *
		h) das Anlegefloß für Wassersportfahrzeuge im „Hafen der Bodenseeschiffahrtbetriebe“ Bundesbahnhofen Konstanz - im Zusammenhang mit einer zollamtlichen Abfertigungshandlung -	Hauptzollamt Singen - Zollamt Konstanz- Güterbahnhof -

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
		i) die Schiffslandestelle Insel Mainau - nur für Schiffe des fahrplanmäßigen Verkehrs oder Schiffe auf angemeldeten Sonderfahrten -	Hauptzollamt Singen - Zollamt Konstanz-Güterbahnhof *
		j) die Schiffslandestelle Überlingen - nur für Schiffe des fahrplanmäßigen Verkehrs oder Schiffe in- und ausländischer Verkehrsverwaltungen auf angemeldeten Sonderfahrten -	HZA Ulm - Zollamt Friedrichshafen - Abfertigungsstelle Fähre *
		k) die Schiffslandestelle im „Hafen der Bodenseeschiffahrtbetriebe“ Meersburg - nur für Schiffe des fahrplanmäßigen Verkehrs oder Schiffe in- und ausländischer Verkehrsverwaltungen auf angemeldeten Sonderfahrten -	
		l) der Schiffshafen am Hafenbahnhof von Friedrichshafen	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
		m) der Hafen Langenargen - nur für Schiffe des fahrplanmäßigen Verkehrs oder Schiffe in- und ausländischer Verkehrsverwaltungen auf angemeldeten Sonderfahrten -	HZA Ulm - Zollamt Friedrichshafen - Abfertigungsstelle Fähre *
		n) die Schifffahrtslandestelle Kressbronn - nur für Schiffe des fahrplanmäßigen Verkehrs oder Schiffe in- und ausländischer Verkehrsverwaltungen auf angemeldeten Sonderfahrten -	

* Keine Abfertigungen im Zollverkehr. Nur für Waren, die keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen im Rahmen der Reisefreigrenzen. Diese sind von der Beförderungspflicht befreit und müssen nicht zollamtlich abgefertigt werden.

Anhang 4

Abgabefreiheit für Betriebsstoffe

Einfuhrabgabefrei sind Betriebsstoffe, die auf dem Wassersportfahrzeug aus einem Drittland eingeführt und auf ihm zum Motorenantrieb und zum Schmieren - als Treibstoff eingeführtes Schweröl auch zum Heizen - verwendet werden, und zwar

1. Treibstoffe im Hauptbehälter bis zu einer Menge, die dem Inhalt eines Hauptbehälters normaler Größe entspricht,
2. Treibstoffe in Reservebehältern bis zu 30 Litern und
3. Schmierstoffe; Vorräte jedoch nur bis zu insgesamt 2 kg.

Die Abgabefreiheit hängt davon ab, dass die Betriebsstoffe nicht im deutschen Teil des Zollgebiets der Union einfuhrabgabefrei oder mit dem Anspruch auf Erlass, Erstattung oder Vergütung von Einfuhrabgaben bezogen worden sind und die Fahrt nach den Umständen nicht zum Erwerb der Betriebsstoffe unternommen worden ist.

Gekennzeichnete Kraftstoffe (Kraftstoffe, die eine Rotfärbung aufweisen und/oder den Markierstoff Solvent Yellow 124 enthalten) dürfen in Wassersportfahrzeugen grundsätzlich nicht in das Steuergebiet verbracht werden (§ 46 Abs. 2 Satz 1 EnergieStV). Fährt das Wassersportfahrzeug dennoch in das Steuergebiet ein, so entsteht für die Menge, die dem Fassungsvermögen des jeweiligen Hauptbehälters entspricht, und für die Menge in den Reservebehältern die Energiesteuer in Höhe des Dieselsteuersatzes.

Eine Ausnahme von diesem sog. „Verwendungs- und Verbringungsverbot“ besteht jedoch, wenn die Verwendung von gekennzeichneten Kraftstoffen in Wassersportfahrzeugen im Land der Betankung erlaubt ist und wenn sie im Hauptbehälter und/oder Reservebehältern bis 20 Liter (Mitgliedstaaten) bzw. bis 30 Liter (Drittländer) nach Deutschland verbracht werden. Dabei ist es unerheblich, ob die Kraftstoffe im Ausland versteuert oder unversteuert bezogen werden.

Bei einer Kontrolle durch die Zollbehörden ist als Nachweis, dass das Wassersportfahrzeug im Ausland mit gefärbtem Kraftstoff betankt wurde, grundsätzlich die Tankquittung vorzulegen. Liegen keine Tankquittungen vor, so kann

auch auf andere Weise glaubhaft gemacht werden, dass im Ausland gekennzeichnete Kraftstoff getankt wurde (z.B. Fahrtenbuch, Vorlage der Zulassung des Wasserfahrzeuges in einem Staat, der gekennzeichneten Kraftstoff abgibt).

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass in Deutschland Wassersportfahrzeuge nur Dieselmotoren tanken dürfen, der zum Regelsteuersatz für Dieselmotoren gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 EnergieStG versteuert ist. Eine Betankung von rot gefärbtem Dieselmotoren (leichtes Heizöl) ist in Deutschland weiterhin nicht zulässig.

Anhang 5

Persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden und für zu Sportzwecken eingeführte Waren

Persönliche Gebrauchsgegenstände von Reisenden mit gewöhnlichem Wohnsitz außerhalb des Zollgebiets der Union können - solange sich der Reisende in der Union aufhält - einfuhrabgabenfrei verwendet werden. Persönliche Gebrauchsgegenstände sind alle neuen oder gebrauchten Gegenstände, die ein Reisender unter Berücksichtigung aller Umstände seiner Reise in angemessenem Umfang zum persönlichen Gebrauch benötigt (wie Kleidung, Toilettenartikel, persönlicher Schmuck, Fotoapparate, Filmkameras, Schreibmaschinen, Ferngläser sowie Sportausrüstungen wie Angelgeräte, Tauchausrüstungen, Fahrräder, Tennisschläger u. a.), jedoch **nicht die zu Handelszwecken eingeführten Waren.**

Für **zu Sportzwecken** vorübergehend eingeführte Gebrauchsgegenstände ist die Dauer der vorübergehenden Verwendung im Zollgebiet der Union jedoch auf **24 Monate** beschränkt. Zu Sportzwecken eingeführte Waren sind Sportartikel und andere Gegenstände, die ein Reisender bei sportlichen Wettkämpfen oder Darbietungen sowie zum Training im Zollgebiet der Union benötigt.

Anmerkung:

Wenn für die genannten Waren Einfuhrabgaben von mehr als 5.000 Euro zu erheben wären (das ist in der Regel der Fall **bei Waren im Wert von über 25.000 Euro**), ist eine **ausdrückliche mündliche Zollanmeldung** unter Beifügung einer schriftlichen Aufstellung (2-fach) **abzugeben.**

Anhang 6

Abgabefreiheit für Reisemitbringsel,

die durch Personen im Rahmen der privaten nichtgewerblichen Seefahrt in das Zollgebiet der Union verbracht werden.

- Auszug aus der Einreise-Freimengen-Verordnung (EF-VO) -

Höchstmengen und Wertgrenzen gem. § 2 Abs. 1 EF-VO

1. Tabakwaren

(nur für Personen, die mindestens 17 Jahre alt sind)

200 Zigaretten oder
100 Zigarillos oder
50 Zigarren oder
250 Gramm Rauchtobak oder
eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;

2. Alkohol und alkoholhaltige Getränke

(nur für Personen, die mindestens 17 Jahre alt sind):

- 1 Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % Volumenprozent oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % Volumenprozent oder mehr
oder
- 2 Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 % Volumenprozent
oder
- eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren,
- 4 Liter nicht schäumende Weine und
- 16 Liter Bier;

3. andere Waren

- für Seereisende: bis zu einem Warenwert von insgesamt 430 Euro,
- für Einreisende im Binnenschiffverkehr (Bodensee und Rhein) bis zu einem Warenwert von insgesamt 300 Euro,
- für Reisende unter 15 Jahren bis zu einem Warenwert von insgesamt 175 Euro

Anmerkungen:

- 1) Der Wert einer Ware darf bei der Anwendung der Wertgrenzen nach Absatz 1 Nr. 5 EF-VO nicht aufgeteilt werden.
- 2) Der Wert des persönlichen Gepäcks von Reisenden, das nach vorübergehender Ausfuhr wieder eingeführt wird, bleibt bei der Anwendung der unter Nr. 3 angegebenen Warenwerte unberücksichtigt
- 3) Die Abgabenbefreiung im Seeverkehr hängt davon ab, ob das Wasserfahrzeug zuletzt aus einem Hafen ausgelaufen ist, der sich in einem Drittland oder Drittlandsgebiet befindet.
- 4) Die Abgabenbefreiung für Tabakwaren, Alkohol und alkoholhaltige Getränke hängt davon ab, dass die Waren nachweislich nicht als Schiffsbedarf nach § 27 der Zollverordnung bezogen worden sind.
- 5) Die Abgabenbefreiung ist ausgeschlossen für Waren, die durch ihre Art oder Menge darauf schließen lassen, dass eine Einfuhr aus gewerblichen Gründen erfolgt.

Anhang 7

Zollzeichen

- (1) Das Zollzeichen besteht bei Tag aus einer weißen dreieckigen Flagge mit einem waagerechten schwarzen Mittelstreifen (3. Hilfsstander der amtlichen deutschen Ausgabe des Internationalen Signalhandbuchs 1969).

Die Flagge ist am Vor- oder Hintermast bis zur Höhe der Saling zu hissen.

- (2) Für Wassersportfahrzeuge besteht das Zollzeichen bei Nacht aus einem weißen Zolllicht. Dieses Licht ist unter dem Hecklicht zu führen.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Generalzolldirektion
Direktion II
Abteilung DIID
Maritime Aufgaben

Stubbenhuk 3
20459 Hamburg

Telefon: 040/ 42820 - 0
Fax: 040/ 42820 - 2547
E-Mail: DIID2.gzd@zoll.bund.de
Internet: www.zoll.de

Druck:
Zentraldruckerei der Generalzolldirektion
- Direktion V -

Foto:
Generalzolldirektion,
Bildungs- und Wissenschaftszentrum
der Bundesfinanzverwaltung

Stand: März 2017

